

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 15. September 2006

Datum	Inhalt	Seite
30.8.2006	Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) 2235-2-1-1-UK	722
4.9.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	735
5.9.2006	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) 2030-3-4-2-WFK	736
5.9.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe 2236-4-1-4-UK	741

2235-2-1-1-UK

Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO)

Vom 30. August 2006

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, Art. 89, Art. 126 Abs. 3 und Art. 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufbau und Zielsetzung der Schulen besonderer Art

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen

- § 3 Anzuwendende Vorschriften
§ 4 Stundentafeln
§ 5 Aufnahme
§ 6 Leistungsdifferenzierte Kurse, Ein- und Umstufung, Beteiligung der Erziehungsberechtigten
§ 7 Zuweisung in abschlussbezogene Klassen, Schulzugwechsel und Wechsel in andere Schule

Abschnitt III

Staatliche Gesamtschule Hollfeld,
Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München,
Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe
München-Neuperlach

- § 8 Kurse
§ 9 Einstufung
§ 10 Umstufung
§ 11 Wahlpflichtkurse
§ 12 Vorrücken
§ 13 Wechsel nach der Jahrgangsstufe 6 in abschlussbezogene Klassen oder in eine andere Schule
§ 14 Wechsel vom Realschulzug in den Gymnasialzug
§ 15 Wechsel nach den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München in abschlussbezogene Klassen

- § 16 Abschlüsse
§ 17 Abgangszeugnis
§ 18 Zeugnisse

Abschnitt IV

Staatliche kooperative Gesamtschule
Senefelder-Schule Treuchtlingen,
Evangelische kooperative Gesamtschule
Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg

- § 19 Wechsel in der Jahrgangsstufe 5 des Hauptschulzugs in den Gymnasial- oder Realschulzug bzw. des Realschulzugs in den Gymnasialzug
§ 20 Wechsel nach der Jahrgangsstufe 5 des Hauptschulzugs in den Gymnasial- oder Realschulzug
§ 21 Ein- und Umstufung in der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs
§ 22 Wechsel nach der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs in den Realschulzug oder in eine andere Schule
§ 23 Wechsel nach den Jahrgangsstufen 5 bis 9 des Realschulzugs in den Gymnasialzug

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt gemäß Art. 126 Abs. 1 und 2 BayEUG für folgende Schulen:

1. Staatliche Gesamtschule Hollfeld,
2. Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München,
3. Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach,
4. Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen.

(2) Für die private, staatlich anerkannte Ersatzschule Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg gilt diese Schulordnung

gemäß Art. 126 Abs. 2 BayEUG im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5, Art. 93 und 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Aufbau und Zielsetzung der Schulen besonderer Art

(1) ¹Die Staatliche Gesamtschule Hollfeld und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10. ²Sie vermitteln aufeinander abgestimmte Lernziele und -inhalte der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums durch ein Angebot leistungsdifferenzierter Kurse und nicht leistungsdifferenzierter Kurse (Kernkurse) sowie verschiedener schulartbezogener Wahlpflichtkurse. ³Spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 werden Klassen eingerichtet, die sich an den Bildungsgängen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums orientieren (abschlussbezogene Klassen).

(2) ¹Die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach umfasst die Jahrgangsstufen 5 und 6. ²Sie vermittelt aufeinander abgestimmte Lerninhalte, die durch ein Angebot leistungsdifferenzierter Kurse und nicht leistungsdifferenzierter Kurse (Kernkurse) auf die Anforderungen der Hauptschule, des M-Zugs einer Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Wirtschaftsschule hinführen.

(3) ¹Die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. ²Sie vermittelt in enger pädagogischer und organisatorischer Zusammenarbeit von Hauptschule, Realschule und Gymnasium Lernziele und -inhalte dieser Schularten. ³Weitere Schularten können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. ⁴Die Bildungsgänge der beteiligten Schularten mit ihren Abschlüssen bleiben erhalten. ⁵Die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen wird als Schule mit Zügen für die einzelnen Schularten geführt.

(4) ¹Die private, staatlich anerkannte Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. ²Sie vermittelt in enger pädagogischer und organisatorischer Zusammenarbeit von Hauptschule, Realschule und Gymnasium Lernziele und -inhalte dieser Schularten. ³Weitere Schularten können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. ⁴Die Bildungsgänge der beteiligten Schularten mit ihren Abschlüssen bleiben erhalten. ⁵Die private, staatlich anerkannte Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg wird als Schule mit Zügen für die einzelnen Schularten geführt.

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

(1) ¹Soweit diese Verordnung nichts anderes

bestimmt, gilt für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Schulen die Gymnasialschulordnung (GSO). ²In abschlussbezogenen Klassen gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Schulordnungen der jeweiligen Schulart.

(2) Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 aufgeführten Schulen gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Schulordnungen der jeweiligen Schulart.

(3) ¹Für die Lehrerkonferenz, die Schülermitverantwortung, die Elternvertretung und das Schulforum gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gymnasialschulordnung. ²Neben der Lehrerkonferenz werden gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayEUG für schulartspezifische Angelegenheiten Teillehrerkonferenzen gebildet; für die Teillehrerkonferenzen gelten die Schulordnungen der jeweiligen Schulart.

§ 4

Stundentafeln

(1) ¹Für den Unterricht an den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Schulen gelten in den abschlussbezogenen Klassen die Stundentafeln der jeweiligen Schulart, sonst die Stundentafeln der Anlagen 1 bis 3. ²Für den Unterricht an der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Schule gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. In der Jahrgangsstufe 9 wird Deutsch im Realschulzug vierstündig, im Hauptschulzug fünfstündig unterrichtet.
2. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 des Realschulzugs der Wahlpflichtfächergruppe II wird Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen vierstündig unterrichtet.

(2) Für den Unterricht in den Zügen der einzelnen Schularten an den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 aufgeführten Schulen gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart.

§ 5

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 ist der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe an den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Schulen ist der erfolgreiche Besuch der vorhergehenden Jahrgangsstufe einer anderen Schule; in abschlussbezogenen Klassen gelten die Aufnahmevorschriften der jeweils geltenden Schulordnungen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Für die Zuweisung zu den Zügen der einzelnen Schularten der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 aufgeführten Schulen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnungen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Leistungsdifferenzierte Kurse,
Ein- und Umstufung,
Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) ¹In leistungsdifferenzierten Kursen wird Unterricht in zwei oder drei Leistungsstufen (A-, B- und C-Kurs) erteilt. ²Der Kurs mit den höchsten Anforderungen wird als A-Kurs bezeichnet.

(2) ¹Die Entscheidung über die erste Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in einen leistungsdifferenzierten Kurs (Einstufung) und den Wechsel eines leistungsdifferenzierten Kurses (Umstufung) trifft ein Ausschuss, dem die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören. ²Eine Umstufung kann durch Wechsel in einen leistungsdifferenzierten Kurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) oder Wechsel in einen leistungsdifferenzierten Kurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) erfolgen.

(3) ¹Einstufungen und Umstufungen sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. ²Die Erziehungsberechtigten können eine niedrigere Einstufung wählen; sie können eine Aufstufung ablehnen.

§ 7

Zuweisung in abschlussbezogene Klassen,
Schulzugwechsel und Wechsel in andere Schule

¹Die Entscheidung über die Zuweisung in abschlussbezogene Klassen und in einen anderen Schulzug sowie die Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung für den Besuch einer anderen Schule trifft ein Ausschuss, dem die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören. ²Sofern diesem Ausschuss nicht auch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen angehören, ist der Ausschuss bei Bedarf um je eine entsprechende Lehrkraft mit beschließender Stimme zu erweitern.

Abschnitt III

Staatliche Gesamtschule Hollfeld,
Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München,
Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe
München-Neuperlach

§ 8

Kurse

(1) Pflichtunterricht wird außer in abschlussbezogenen Klassen nach Maßgabe der Stundentafeln in Kernkursen, in leistungsdifferenzierten Kursen und soweit in der Stundentafel vorgesehen, in Wahlpflichtkursen erteilt.

(2) In Kernkursen wird der Unterricht im Klassenverband erteilt.

(3) Leistungsdifferenzierte Kurse werden nur in

den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und nach folgenden Maßgaben eingerichtet:

1. Die Differenzierung in allen Fächern kann frühestens in der ersten Unterrichtswoche im Dezember der Jahrgangsstufe 5 beginnen.

2. In den Fächern Englisch und Mathematik ist spätestens mit Beginn der Jahrgangsstufe 6 in zwei Leistungsstufen und – soweit darüber hinaus in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet wird – mit Beginn der Jahrgangsstufe 7 in drei Leistungsstufen zu differenzieren.

3. Im Fach Deutsch ist – soweit über die Jahrgangsstufe 6 hinaus in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet wird – spätestens mit Beginn der Jahrgangsstufe 7 in drei Leistungsstufen zu differenzieren. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann statt der Differenzierung in Leistungsstufen eine flexible Differenzierung (Teilungsstunden) erfolgen.

(4) ¹Bei den Wahlpflichtkursen ist innerhalb des von der Schule angebotenen Unterrichts zu wählen. ²Art und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtkurse richten sich, soweit nicht in den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 3 geregelt, nach den angebotenen Ausbildungsrichtungen der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums.

§ 9

Einstufung

(1) Die Einstufung richtet sich nach den in dem betreffenden Fach bis Ende November erzielten Leistungen, sonst nach den im vorhergehenden Schulhalbjahr erzielten Leistungen.

(2) Bei Differenzierung eines Fachs in zwei Leistungsstufen muss für die Einstufung in den A-Kurs mindestens die Note 2 erreicht worden sein.

(3) Bei Differenzierung eines Fachs in drei Leistungsstufen muss für die Einstufung in den A-Kurs mindestens die Note 2, für die Einstufung in den B-Kurs mindestens die Note 3 erreicht worden sein.

(4) Werden die Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, ist dies aber auf lange krankheitsbedingte Abwesenheit oder auf die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände zurückzuführen, so kann eine abweichende Einstufung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin die entstandenen Lücken schließen kann.

(5) Tritt ein Schüler oder eine Schülerin nicht aus einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule über, so setzt die Einstufung in eine andere als die niedrigste Leistungsstufe eines leistungsdifferenzierten Kurses das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in diesem Fach voraus.

§ 10

Umstufung

(1) Eine Umstufung erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres.

(2) Eine Aufstufung ist nur dann zulässig, wenn im letzten Halbjahr die Leistungen in der bisher besuchten Leistungsstufe

1. die Note 1 ergeben oder
2. die Note 2 ergeben und nach einer im Sitzungsprotokoll festzuhaltenden pädagogischen Beurteilung durch die fachlich zuständige Lehrkraft, die Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten des Schülers oder der Schülerin beschreibt, eine Aufstufung gerechtfertigt ist.

(3) Eine Abstufung erfolgt, wenn im letzten Halbjahr die Leistungen in der bisher besuchten Leistungsstufe

1. die Note 6 ergeben oder
2. die Note 5 ergeben und nach einer pädagogischen Beurteilung gemäß Abs. 2 Nr. 2 eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(4) Bei einem Übergang von zwei auf drei Leistungsstufen erfolgt eine Abstufung, wenn im letzten Halbjahr die Leistungen in der bisher besuchten Leistungsstufe

1. die Note 5 ergeben oder
2. die Note 4 ergeben und nach einer pädagogischen Beurteilung gemäß Abs. 2 Nr. 2 eine Abstufung gerechtfertigt ist.

(5) ¹Bei Einstufung und Umstufung zu Beginn des zweiten Halbjahres gilt die Note des zweiten Halbjahres als Jahresfortgangsnote. ²Die Note des ersten Halbjahres wird im Jahreszeugnis nachrichtlich aufgenommen.

§ 11

Wahlpflichtkurse

(1) Der einmalig mögliche Wechsel eines Wahlpflichtkurses ist nur zu Beginn eines Schuljahres, in Ausnahmefällen auch zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich.

(2) ¹Beim Wechsel in einen bereits laufenden mehrjährigen Wahlpflichtkurs wird eine angemessene Nachholfrist – längstens ein Schulhalbjahr – ohne Bewertung der Leistungen zugebilligt. ²Im Zeugnis kann an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung eingetragen werden.

§ 12

Vorrücken

(1) In den Jahrgangsstufen mit leistungsdifferenzierten Kursen werden keine Vorrückungsentscheidungen getroffen.

(2) ¹Das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe mit leistungsdifferenzierten Kursen ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter. ³Es ist nicht zulässig,

1. eine Jahrgangsstufe zweimal freiwillig zu wiederholen,
2. zwei aufeinander folgende Jahrgangsstufen freiwillig zu wiederholen.

(3) Das Vorrücken in abschlussbezogenen Klassen richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnungen für die einzelnen Schularten.

§ 13

Wechsel nach der Jahrgangsstufe 6 in abschlussbezogene Klassen oder in eine andere Schule

(1) ¹Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6, die in eine Wirtschaftsschule wechseln, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. ²Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 einer Wirtschaftsschule sind:

1. a) entweder im undifferenzierten Fach Deutsch mindestens die Note 3 sowie in den Differenzierungsfächern bei Differenzierung in drei Leistungsstufen in den A-Kursen nur in einem Fach schlechter als Note 4, aber hier mindestens die Note 5, in den B-Kursen mindestens die Note 4, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen in den A-Kursen mindestens die Note 3, in den B-Kursen die Note 2,

oder

- b) in den Fächern Englisch und Mathematik auf C-Kurs-Niveau gerechnet zusammen mit der Note im Fach Deutsch mindestens die Durchschnittsnote 2,33 und in keinem Fach schlechter als die Note 4,
2. in den Fächern Religionslehre bzw. Ethik, Biologie bzw. Natur und Technik, Geschichte und Erdkunde nur in einem Fach schlechter als Note 3, aber hier mindestens die Note 4.

³Bei Umstufung zu Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 können erhebliche neue Gesichtspunkte zugunsten eines Schülers bzw. einer Schülerin bis zum Schuljahresende berücksichtigt werden. ⁴Die Berechtigung zum Übertritt wird dann im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) Die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt nach der Jahrgangsstufe 6 in einen Gymnasial- oder Realschulzug der Jahrgangsstufe 7 oder in die Jahrgangsstufe 7 eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer M-Klasse einer Hauptschule richtet sich nach den im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 erzielten Leistungen.

(3) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Gymnasialzugs oder eines Gymnasiums sind:

1. im undifferenzierten Fach Deutsch mindestens die Note 2,
2. in den Differenzierungsfächern bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note 4

in den A-Kursen oder die Note 2 in den B-Kursen, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen mindestens die Note 3 in den A-Kursen,

3. in den Fächern Religionslehre bzw. Ethik, Biologie bzw. Natur und Technik, Geschichte und Erdkunde (soweit erteilt) mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 3,00, in keinem Fach jedoch schlechter als Note 4,
4. im Fach Französisch oder Latein mindestens die Note 4.

(4) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch des Realschulzugs oder einer Realschule sind:

1. a) entweder im undifferenzierten Fach Deutsch mindestens die Note 3 sowie in den Differenzierungsfächern bei Differenzierung in drei Leistungsstufen in den A-Kursen mindestens die Note 4, in den B-Kursen nur in einem Fach schlechter als Note 3, aber hier mindestens die Note 4, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen in den A-Kursen mindestens die Note 3, in den B-Kursen die Note 2,

oder

- b) in den Fächern Englisch und Mathematik auf C-Kurs-Niveau gerechnet zusammen mit der Note im Fach Deutsch mindestens die Durchschnittsnote 2,00,
2. in den Fächern Religionslehre bzw. Ethik, Biologie bzw. Natur und Technik, Geschichte und Erdkunde nur in einem Fach schlechter als Note 3, aber hier mindestens die Note 4.

(5) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch einer M-Klasse einer Hauptschule sind

1. entweder im undifferenzierten Fach Deutsch mindestens die Note 3 (im pädagogischen Einzelfall die Note 4) sowie in den Differenzierungsfächern bei Differenzierung in drei Leistungsstufen in den B-Kursen die Note 4, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen in den B-Kursen die Note 3,

oder

2. in den Fächern Englisch und Mathematik auf C-Kurs-Niveau gerechnet zusammen mit der Note im Fach Deutsch mindestens die Durchschnittsnote 2,33, im pädagogischen Einzelfall auch 2,66.

(6) Für Schüler und Schülerinnen mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerkinder kann die Note im Fach Deutsch nach den Abs. 1 bis 5 um eine Notenstufe schlechter sein.

(7) ¹Wenn keine Eignung nach den Abs. 1 bis 6 zuerkannt wird, wird im Jahreszeugnis die Eignung für den Hauptschulzug oder die Hauptschule festgestellt. ²Dabei ist auf besondere erkennbare Begabungsrichtungen hinzuweisen.

§ 14

Wechsel vom Realschulzug in den Gymnasialzug

Für den Wechsel vom Realschulzug in den Gymna-

sialzug gilt über die in der Gymnasialschulordnung enthaltenen Regelungen hinaus:

1. Die Aufnahmeprüfung entfällt für Schüler bzw. Schülerinnen, die im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Pflichtfächern (mit Ausnahme der technischen und musischen Fächer sowie Sport) einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 oder mindestens die Note 2 in jedem der Fächer erreicht haben und denen im Realschulzug von der Klassenkonferenz uneingeschränkte Eignung für den Besuch des Gymnasialzugs bestätigt wird.
2. Falls eine Aufnahmeprüfung notwendig ist, entfällt sie in den Fächern, in denen im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe mindestens die Note 2 nachgewiesen wird.
3. Beim Eintritt in die Jahrgangsstufen 8 oder 9 des Gymnasialzugs ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens drei bzw. sechs Jahreswochenstunden notwendig; für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 müssen elf Jahreswochenstunden nachgewiesen werden.

§ 15

Wechsel nach den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München in abschlussbezogene Klassen

(1) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt nach den Jahrgangsstufen 7 und 8 in abschlussbezogene Klassen, die sich am Bildungsgang des Gymnasiums orientieren, sind folgende Jahresfortgangsnoten:

1. In den Kernkursen Religionslehre bzw. Ethik, Biologie, Geschichte und Erdkunde mindestens die Note 3,
2. in den leistungsdifferenzierten Kursen Deutsch, Englisch und Mathematik in den A-Kursen mindestens die Note 4 oder in den B-Kursen mindestens die Note 2,
3. in den Wahlpflichtkursen Französisch, Physik sowie Wirtschaft und Recht mindestens die Note 4.

(2) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt nach den Jahrgangsstufen 7 und 8 in abschlussbezogene Klassen, die sich am Bildungsgang der Realschule orientieren, sind folgende Jahresfortgangsnoten:

1. In den Kernkursen Religionslehre bzw. Ethik, Biologie, Geschichte und Erdkunde zweimal mindestens die Note 3 und zweimal mindestens die Note 4,
2. in den leistungsdifferenzierten Kursen Deutsch, Englisch und Mathematik in den A-Kursen höchstens einem Fach die Note 5, in den B-Kursen mindestens die Note 4 oder in den C-Kursen mindestens die Note 2,
3. im Wahlpflichtkurs Physik und in den Profilmächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung mindestens die Note 4.

§ 16

Abschlüsse

¹Die Staatliche Gesamtschule Hollfeld und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München verleihen den erfolgreichen Hauptschulabschluss nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9, den Realschulabschluss nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und die Oberstufenreife des Gymnasiums (Übertrittsberechtigung in die Oberstufe des Gymnasiums) nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10. ²Auf Antrag wird unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 3 BayEUG das Zeugnis über den Qualifizierten Beruflichen Bildungsabschluss ausgestellt.

§ 17

Abgangszeugnis

¹Bei Verlassen der Schule vor Erreichen eines der in § 16 genannten Abschlüsse wird ein Abgangszeugnis erstellt. In dem Abgangszeugnis, das auch als Übertrittszeugnis dienen kann, wird die Berechtigung zum Eintritt in die M-Klasse einer Hauptschule, in eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Wirtschaftsschule bestätigt. ²Dabei sind

1. in der Jahrgangsstufe 5, soweit noch nicht leistungsdifferenziert unterrichtet wird, die Regelungen der Volksschulordnung (VSO),
2. in den Jahrgangsstufen 5, soweit leistungsdifferenziert unterrichtet wird, und 6 die Regelungen von § 13,
3. in den Jahrgangsstufen 7 und 8, soweit noch nicht abschlussbezogen unterrichtet wird, die Regelungen von § 15 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Zeugnisse

(1) Über die im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen mit leistungsdifferenzierten Kursen Zeugnisse nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster.

(2) In das Abschlusszeugnis ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Abschluss entsprechend der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993) erworben wurde und dass er einem Abschluss der Hauptschule oder der Realschule oder der Übergangsberechtigung in die Oberstufe eines Gymnasiums gleichgestellt ist.

Abschnitt IV

Staatliche kooperative Gesamtschule
Senefelder-Schule Treuchtlingen,
Evangelische kooperative Gesamtschule
Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg

§ 19

Wechsel in der Jahrgangsstufe 5
des Hauptschulzugs in den
Gymnasial- oder Realschulzug bzw.
des Realschulzugs in den Gymnasialzug

(1) Zu Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Berechtigung für den Wechsel vom Hauptschulzug in den Gymnasial- oder Realschulzug bzw. vom Realschulzug in den Gymnasialzug ausgesprochen werden.

(2) ¹Voraussetzung für eine Empfehlung nach Abs. 1 ist ein Notendurchschnitt im Zwischenzeugnis von 1,33 für den Gymnasialzug bzw. von 1,66 für den Realschulzug in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. ²Für eine Empfehlung eines Wechsels vom Realschulzug in den Gymnasialzug ist ein Notendurchschnitt von 2,00 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erforderlich.

§ 20

Wechsel nach der Jahrgangsstufe 5
des Hauptschulzugs in den
Gymnasial- oder Realschulzug

¹Nach der Jahrgangsstufe 5 des Hauptschulzugs kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Berechtigung für den Wechsel in den Gymnasial- oder Realschulzug ausgesprochen werden. ²Voraussetzung für eine Empfehlung nach Satz 1 ist ein Notendurchschnitt im Jahreszeugnis von 1,66 für den Gymnasialzug bzw. von 2,00 für den Realschulzug in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

§ 21

Ein- und Umstufung in der Jahrgangsstufe 6
des Hauptschulzugs

(1) In der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs kann der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik in leistungsdifferenzierten Kursen (A- und B-Kurs) erteilt werden.

(2) Die Einstufung in einen A-Kurs kann nur dann erfolgen, wenn die Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufe 5 in dem betreffenden Fach nicht schlechter als Note 3 ist; auf Grund der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit kann eine abweichende Einstufung erfolgen.

(3) ¹Eine Umstufung ist grundsätzlich nur zu Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 möglich. ²Eine Aufstufung ist nur dann zulässig, wenn im ersten Halbjahr die Leistungen in der bisher besuchten Leistungsstufe die Note 1 ergeben; eine Abstufung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3. ³§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wechsel nach der Jahrgangsstufe 6
des Hauptschulzugs in den Realschulzug
oder in eine andere Schule

(1) ¹Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6

des Hauptschulzugs, die in eine Wirtschaftsschule wechseln, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. ²Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 einer Wirtschaftsschule sind

1. im Fach Deutsch und in den A-Kursen der Fächer Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 3,00,
2. bei Verzicht auf eine Leistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 2,33.

³Bei Umstufung zu Beginn des Schulhalbjahres gelten § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt nach der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs in den Realschulzug der Jahrgangsstufe 7 oder in die Jahrgangsstufe 7 einer Realschule richtet sich nach den im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs erzielten Leistungen.

(3) Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 des Realschulzugs oder einer Realschule sind

1. im Fach Deutsch und in den A-Kursen der Fächer Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 2,66,
2. bei Verzicht auf eine Leistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 2,00.

(4) ¹Die Zuerkennung der Eignung für den Übertritt nach der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs in die Jahrgangsstufe 7 einer M-Klasse einer Hauptschule richtet sich nach den im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 des Hauptschulzugs erzielten Leistungen und einem pädagogischen Wortgutachten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2. ²Voraussetzung für die Zuerkennung der Eignung sind

1. im Fach Deutsch und in den A-Kursen der Fächer Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 3,00,
2. bei Verzicht auf eine Leistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von mindestens 2,33.

(5) Wird keine Eignung nach den Abs. 1 bis 4 festgestellt, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

§ 23

Wechsel nach den Jahrgangsstufen 5 bis 9 des Realschulzugs in den Gymnasialzug

Für den Wechsel vom Realschulzug in die Jahrgangsstufen 6 bis 10 des Gymnasialzugs gilt § 14 entsprechend.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2006 tritt die Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 893, BayRS 2235-2-1-1-UK), geändert durch Verordnung vom 16. September 1999 (GVBl S. 444), außer Kraft.

München, den 30. August 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

Anlage 1

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 und 6
der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld**

Fach	Wochenstunden		
	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	
		A-Kurs	B- und C-Kurs
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2
Deutsch	5	5	5
Englisch	5	5	5
2. Fremdsprache	-	4	-
Mathematik	5	5	5
Physik/Chemie	2	-	1
Physik/Chemie/Informatik	-	1	-
Biologie	2	2	2
Geschichte	-	2	2
Erdkunde	2	2	2
Musik	2	1	1
Kunsterziehung	1	1	1
Werken/Textiles Gestalten	1	-	1
Arbeit/Wirtschaft/Technik	1	-	1
Sport	2+1	2+1	2+1
	30+1	32+1	30+1

Im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nach A-, B- und C-Kurs differenziert.

Ab dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 können Förderkurse im Umfang von insgesamt 2 Wochenstunden eingerichtet werden.

In der Jahrgangsstufe 6 wird in den Fächern Religionslehre bzw. Ethik, Biologie, Geschichte, Erdkunde, Musik, Sport, Werken/Textiles Gestalten, AWT der Unterricht gemeinsam erteilt.

Ab Jahrgangsstufe 7 wird abschlussbezogen unterrichtet.

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 und 6
der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München**

Fach	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6
Religionslehre bzw. Ethik	2	2
Deutsch	5	5
Englisch	5	5
Mathematik	5	5
Biologie / Natur und Technik	3	-
Biologie	-	2
Geschichte	-	2
Erdkunde	2	2
Musik	2	2
Kunsterziehung/Werken	3	2
Informationstechnologie	1	1
Sport	2+2	2+2
	30+2	30+2

**Stundentafel für die Jahrgangsstufe 7
der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München**

Fach	Wochenstunden
Kernkurse	
Religionslehre bzw. Ethik	2
Geschichte	2
Erdkunde	2
Biologie	2
Musik / Kunsterziehung	2
Sport	2+2
Leistungsdifferenzierte Kurse	
Deutsch	4
Englisch	4
Mathematik	4
Wahlpflichtkurse	
Französisch	6
Informationstechnologie	1
oder	
Werken	2
Haushalt und Ernährung	2
Informationstechnologie	2
	31 / 30+2

**Studentafel für die Jahrgangsstufe 8
der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München**

Fach	Wochenstunden
Kernkurse Religionslehre bzw. Ethik Geschichte Erdkunde Biologie Musik / Kunsterziehung Sport	 2 2 1 1 2 2
Leistungsdifferenzierte Kurse Deutsch Englisch Mathematik	 4 4 4
Wahlpflichtkurse: gymnasialbezogen Französisch Physik Chemie Informatik Profulfach	 6 2 2 2 2 36
realschulbezogen: Wahlpflichtfächergruppe I Physik Chemie Informationstechnologie	 4 2 4 32

Wahlpflichtfächergruppe II Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen Wirtschaft und Recht Informationstechnologie Physik	4 2 2 2 32
Wahlpflichtfächergruppe IIIa Französisch Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen Informationstechnologie Physik	3 2 2 2 31
Wahlpflichtfächergruppe IIIb Ku / We / HE / Sow Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen Informationstechnologie Physik	4 2 2 2 32
hauptschulbezogen gewerblich-technischer Bereich kommunikationstechnischer Bereich hauswirtschaftlich-sozialer Bereich: Arbeit / Wirtschaft / Technik Sozialkunde Physik / Chemie	2 2 3 1 2 32

**Studentafel der
Städtischen Schulartunabhängigen Orientierungsstufe München-Neuperlach**

Fach	Wochenstunden		
	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	
		mit 2. Fremdsprache	ohne 2. Fremdsprache
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2
Deutsch	5+1 ¹⁾	4+1 ¹⁾	5+1 ¹⁾
Englisch	5+1 ¹⁾	4+1 ¹⁾	5+1 ¹⁾
Französisch / Latein	-	4+1 ¹⁾	-
Mathematik	4+1 ¹⁾	5	5
Biologie	-	-	-
Natur und Technik	2	3	3
Geschichte	-	2	2
Erdkunde	2	-	2
Musik	2	2	2
Kunsterziehung	1	1	1
Textilarbeit / Werken	2	-	-
Sport	2 + 2 ²⁾	2 + 2 ²⁾	2 + 2 ²⁾
Skill	1	1	1
	28 + 2²⁾	30 + 2²⁾	30 + 2²⁾

1) Je nach Bedarf wird Ergänzungsunterricht im Umfang von bis zu einer Stunde angeboten.

2) Erweiterter Basissportunterricht.

2032-2-42-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung
von Prüfervergütungen an Professoren
bei den Prüfungen im Bereich
der Justizverwaltung**

Vom 4. September 2006

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 12. Juli 1995 (GVBl S. 432, BayRS 2032-2-42-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2005 (GVBl S. 568), werden nach den Worten „Professoren der Bundesbesoldungsordnung C“ die Worte „und der Besoldungsgruppe W 1 sowie beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Hochschule“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

München, den 4. September 2006

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
(ZustV-WFKM)**

Vom 5. September 2006

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK),
3. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl I S. 1466),
4. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
5. § 53 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 3, § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180),
6. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),
7. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 347),
8. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),
10. § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungszuständigkeit

(1) Ernennungsbehörden im Hochschulbereich sind

1. die Hochschulen
für die Beamten und Beamtinnen jeweils in ihrem Dienstbereich; Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bleiben unberührt,
2. die Fachhochschule Weihenstephan darüber hinaus
für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,
3. das Deutsche Herzzentrum München
für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, ausgenommen die Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie

den Krankenhausdirektor oder die Krankenhausdirektorin,

4. die Universitätsklinik

jeweils für die Beamten und Beamtinnen im Sinn von Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG), ausgenommen die Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.

(2) Ernennungsbehörden im übrigen Geschäftsbereich sind

1. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

2. die Bayerische Staatsbibliothek

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

3. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14,

4. die Staatlichen Museen und Sammlungen

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, ausgenommen die Direktoren und Direktorinnen, jeweils in ihrem Dienstbereich,

5. die Bayerischen Staatstheater, der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater und die Bayerische Theaterakademie

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, ausgenommen die Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, jeweils in ihrem Dienstbereich,

6. das Zentralinstitut für Kunstgeschichte

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15, ausgenommen den Direktor oder die Direktorin,

7. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

8. die Bayerische Akademie der Wissenschaften

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15,

9. das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung

für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15, ausgenommen den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes der genannten Besoldungsgruppen vorausgehen. ²Sie gelten nicht für Ernennungen zu Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes.

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten
nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) ¹Den nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten die Befugnisse nach

- Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG (Genehmigung der Wohnsitznahme oder des dauernden Aufenthalts im Ausland),
- Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
- Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme sowie Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
- Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBG (Untersagung der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
- Art. 79 Satz 2 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
- Art. 80a BayBG (Antragsteilzeit),
- Art. 80b BayBG (familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
- Art. 80c BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),
- Art. 80d BayBG (Altersteilzeit)

übertragen. ²Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Den Universitätsklinik

- Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme sowie Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
- Art. 79 Satz 2 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
- Art. 80a BayBG (Antragsteilzeit),
- Art. 80b BayBG (familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
- Art. 80c BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),

– Art. 80d BayBG (Altersteilzeit)

übertragen. ²Dem Deutschen Herzzentrum München werden diese Befugnisse für die dort beschäftigten Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie für die Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen und den Krankenhausdirektor oder die Krankenhausdirektorin übertragen.

(3) ¹Die Befugnis nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BayBG (Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn – einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme –) wird den Behörden übertragen, die Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn verwalten. ²Die Vorschriften der Bayerischen Hochschullehrernebenberufungsverordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleiben unberührt.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

(1) ¹Den nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten die Befugnisse nach

- § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV (Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit),
- § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV (Verlängerung der Probezeit),
- § 10a Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 LbV (Verkürzung der Probezeit, Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit),
- § 19 Abs. 2 LbV (Abkürzung des Vorbereitungsdienstes),
- § 28 Abs. 2 LbV (Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst im einfachen Dienst),
- § 29 Abs. 2 LbV (Abkürzung der Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen im einfachen Dienst),
- § 29 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Abs. 3 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit im einfachen und mittleren Dienst),
- § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 LbV (Zulassung zum Aufstieg in den mittleren Dienst und Abkürzung der Vorbereitungszeit),
- § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LbV (Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst und Abkürzung der Vorbereitungszeit),
- § 37a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 5 LbV (Zulassung zum Aufstieg für besondere Verwendung und Abkürzung der Einführungszeit),
- § 45 LbV (Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn in besonderen Fachrichtungen), soweit es

sich um eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes handelt,

übertragen. ²Daneben werden ihnen die Befugnisse nach

- § 9 Abs. 2 LbV (Anstellung während der Probezeit),
- § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 LbV (Abkürzung der Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen im mittleren, gehobenen und höheren Dienst),
- § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV (Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit im gehobenen und höheren Dienst),
- § 57 Abs. 3 Satz 4 LbV (Feststellung entsprechender Laufbahnen), soweit es sich um eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes handelt,

übertragen, soweit nicht die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Erstellung und die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung, ausgenommen die Probezeitbeurteilung für Professoren und Professorinnen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 1 LbV wird im Bereich der Universitäten und Fachhochschulen sowie der Universitätsklinik

1. den Leitern und Leiterinnen der wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten der Universitäten und Fachhochschulen für das jeweils an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche Personal, im Übrigen den Dekanen und Dekaninnen für das weitere wissenschaftliche Personal der jeweiligen Fakultät,
2. den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen der Universitätsklinik für das jeweils an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche Personal

übertragen.

(3) ¹Für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung, ausgenommen die Probezeitbeurteilung für Professoren und Professorinnen, gilt als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn von § 53 Abs. 2 Satz 1 LbV im Hochschulbereich

1. der Präsident oder die Präsidentin der jeweiligen Hochschule,
2. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des jeweiligen Universitätsklinikums,
3. das Direktorium am Deutschen Herzzentrum München.

²Die Probezeitbeurteilung für einen Professor oder eine Professorin wird nur überprüft, wenn dieser oder diese gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.

(4) Für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung gilt als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn von § 53 Abs. 2 Satz 1 LbV im übrigen Geschäftsbereich

1. die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Museen und Sammlungen,
2. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen und Museen.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) Die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen sowie die Ärztlichen Direktoren und Ärztlichen Direktorinnen der Universitätsklinik werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, sich in der vorlesungsfreien Zeit selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Die Leiter und Leiterinnen der Ernennungsbehörden im Sinn von § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

Den Ernennungsbehörden im Sinn von § 1 Abs. 1 und 2 werden für die dort genannten Bereiche die Befugnisse nach

- § 2 Abs. 3 Satz 1 AzV (Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit),
- § 4 Satz 1 AzV (Verlängerung der Arbeitszeit in angemessenem Verhältnis, wenn der Dienst Bereitschaftsdienste enthält),
- § 6 Abs. 1 Satz 1 AzV (Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen),
- § 7 Abs. 4 Satz 3 AzV (Regelung der Präsenzzeit),
- § 8 Abs. 1 Satz 5 AzV (Anordnung der festen Arbeitszeit),
- § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Überschreitung einer täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden bei Schichtdienst)

übertragen.

§ 6

Zuständigkeiten nach der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung

¹Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen wird auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²Davon abweichend wird diese Befugnis für die Beamten und Beamtinnen der in § 3 Abs. 4 Nr. 2 genannten Sammlungen und Museen auf den Leiter oder die Leiterin der nach dieser Bestimmung als vorgesetzte Dienstbehörde geltenden Stelle übertragen.

§ 7

Zuständigkeiten nach der Jubiläumszuwendungsverordnung

(1) Im Hochschulbereich wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung

1. den Hochschulen

für die Beamten und Beamtinnen jeweils in ihrem Dienstbereich,

2. der Fachhochschule Weihenstephan

für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,

3. dem Deutschen Herzzentrum München

für die Beamten und Beamtinnen in seinem Dienstbereich,

4. den Universitätsklinik

jeweils für die Beamten und Beamtinnen im Sinn von Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 BayUniKlinG

übertragen.

(2) ¹Im übrigen Geschäftsbereich wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung den Ernennungsbehörden im Sinn von § 1 Abs. 2 für die Beamten und Beamtinnen jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen übertragen. ²Dem Staatlichem Bauamt Regensburg wird diese Befugnis für die Beamten und Beamtinnen der Walhallaverwaltung Donaustauf übertragen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheidet über die Gewährung der Jubiläumszuwendung an die Leiter der in Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden.

§ 8

Zuständigkeiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Ausbildungskostenerstattungsverordnung

(1) Den Ernennungsbehörden im Sinn von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 wird die Befugnis für die

1. Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG,
2. Rückforderung der Anwärterbezüge bei Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 BBesG

übertragen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Zuständigkeit für die Ausbildungskostenerstattung bei einem Dienstherrwechsel von Beamten und Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes. Zuständig ist die zuletzt nach Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 9

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

Die Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen wird

1. der Generaldirektion

- a) der Staatlichen Archive Bayerns,
- b) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,

2. der Bayerischen Staatsbibliothek

jeweils für die Beamten und Beamtinnen der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2006 tritt die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV - WFKM) vom 19. April 2002 (GVBl S. 137, BayRS 2030-3-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2006 (GVBl S. 42), außer Kraft.

München, den 5. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2236-4-1-4-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Vom 5. September 2006

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89, 122 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-UK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 wird das Wort „Fachpraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
 - b) In § 35 werden die Worte „Mittlerer Schulabschluss“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) Nach § 36 werden folgende §§ 36a und 36b eingefügt:

„§ 36a Abschlusszeugnis

§ 36b Mittlerer Schulabschluss“.
 - d) In § 53 wird das Wort „Schülerzeitung“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ und die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz (BeArbThG)“ durch die Worte „Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz–ErgThG)“ ersetzt.
5. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ und die Abkürzung „BeArbThG“ durch die Abkürzung „ErgThG“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ und die Abkürzung „BeArbThG“ durch die Abkürzung „ErgThG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird die Abkürzung „BeArbThG“ durch die Abkürzung „ErgThG“ ersetzt.

7. In § 6 Satz 2 werden die Worte „§ 4 BeArbThG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 ErgThG“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berufsfachschule für Ergotherapie gilt die Studententafel nach **Anlage 1** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung).“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berufsfachschule für Logopädie gilt die Studententafel nach **Anlage 3** (vgl. Anlagen 1 und 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl I S. 1892) in der jeweils geltenden Fassung).“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachpraktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Soweit bei den Berufsfachschulen für Ergotherapie, für Physiotherapie, für Logopädie und für Massage die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird, ist sie in der Verantwortung der Schule zu gestalten. ²Auch die Hospitationen bei der Berufsfachschule für Logopädie und die praktische Ausbildung bei der Berufsfachschule für Orthoptik in den ersten beiden Schuljahren ist durch die Berufsfachschule zu lenken.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „fachpraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 und 3 werden durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt:
- „(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sachlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden. ³Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „den“ die Worte „in Abs. 1“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 19. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 46, BayRS 2236-4-4-1-UK) bleibt unberührt.“
11. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „dauert“ durch die Worte „sowie eine Stunde der praktischen Ausbildung dauern“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „unter den Voraussetzungen des Art. 122 Abs. 1 Satz 1 BayEUG“ eingefügt.
13. In § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „fachpraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Abkürzung „BeArbThG“ durch die Abkürzung „ErgThG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „BeArbThG“ durch die Abkürzung „ErgThG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „BeArbThA-PrO“ durch die Abkürzung „ErgThAPrV“ ersetzt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In fachtheoretischen Fächern mit bis zu 40 Jahresstunden sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu schreiben.“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. ²In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.“
16. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „; sie werden zu den mündlichen Leistungen gezählt“ gestrichen.
17. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.“
18. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung wird aufgrund
1. der schriftlichen Äußerung der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten des Schülers,
 2. der Noten für die Berichte und
 3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise
- in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.“
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Vorrückungsfächern des vorangehenden Schuljahres“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; das Wort „Vorrückungsfächern“ wird durch das Wort „Pflichtfächern“ und das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ und das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

21. In § 33 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ und die Abkürzung „BeArbThAPrO“ durch die Abkürzung „ErgThAPrV“ ersetzt.

22. § 35 wird aufgehoben.

23. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ und die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“ durch die Worte „Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ ersetzt.

24. Nach § 36 werden folgende §§ 36a und 36b eingefügt:

„§ 36a

Abschlusszeugnis

(1) ¹Wer die staatliche Prüfung am Ende des letzten Schuljahres bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. ²Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres enthält.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres sowie die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. ²Die Abschlusszeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(3) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 1 Satz 2 beschließt die Lehrerkonferenz.

(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 36b

Mittlerer Schulabschluss (vgl. Art. 13 Satz 4 BayEUG)

¹Das Abschlusszeugnis verleiht in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung den mittleren Schulabschluss, wenn in den Pflichtfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 erzielt wurde und befriedigende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ²Diese Berechtigung wird in das Ab-

schlusszeugnis aufgenommen. ³Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. ⁴Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder

2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder

3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung) oder

4. im Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster entsprechen muss.“

25. In § 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige“ durch die Worte „Mit weniger als der Hälfte der Unterrichts-pflichtzeit beschäftigte“ ersetzt.

26. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „im fachpraktischen Übungsbereich“ durch die Worte „in der praktischen Ausbildung“ ersetzt.

27. In § 52 Abs. 3 Satz 6 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

28. § 53 wird aufgehoben.

29. In § 55 werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapie“ durch das Wort „Ergotherapie“ ersetzt.

30. § 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülerausschusses.“

31. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

32. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**Stundentafel
für die Berufsfachschule für Ergotherapie**

Pflichtfächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamtstunden
Theoretischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	0	20	60
Fachenglisch	40	0	0	40
Deutsch und Dokumentation	60	0	0	60
Gesundheitslehre und Hygiene	40	0	0	40
Biologie, Anatomie und Physiologie	180	0	20	200
Krankheitslehre und Arbeitsmedizin	160	140	80	380
Arzneimittellehre	0	20	0	20
Psychologie und Pädagogik	160	60	40	260
Medizinsoziologie und Gerontologie	60	0	20	80
Grundlagen der Ergotherapie	120	0	20	140
Prävention und Rehabilitation	0	40	0	40
Ergotherapeutische Verfahren (Fachtheorie)	40	80	80	200
<i>Summe theoretischer Unterricht</i>	<i>900</i>	<i>340</i>	<i>280</i>	<i>1520</i>
Fachpraktischer Unterricht				
Ergotherapeutische Verfahren	80	160	60	300
Adaptierende Verfahren	0	40	0	40
Handwerkliche und gestalterische Techniken	340	120	80	540
Spiele, Hilfsmittel und technische Medien	140	60	0	200
Erste Hilfe	20	0	0	20
<i>Summe fachpraktischer Unterricht</i>	<i>580</i>	<i>380</i>	<i>140</i>	<i>1100</i>
Zur Verteilung auf obige Fächer				80
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht				2700
Praktische Ausbildung¹⁾				
im psychosozialen Bereich	0			425
im motorisch-funktionellen, neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich	0			425
im arbeitstherapeutischen Bereich	0			425
Ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen	0			425
<i>Summe praktische Ausbildung</i>	<i>0</i>	<i>850²⁾</i>	<i>850²⁾</i>	1700
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	1480	1570	1270	4400

1) Jeweils mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen

2) Die Verteilung der Stundenzahl der praktischen Ausbildung auf die Bereiche liegt in der Verantwortung der Schule.“

33. In Anlage 2.1 wird nach den Worten „Summe praktische Ausbildung“ der Klammerhinweis „(je 45 Minuten)“ gestrichen.

34. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

**Studentafel
für die Berufsfachschule für Logopädie**

Pflichtfächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamtstunden
Theoretischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	0	20	60
Anatomie, Physiologie und Pathologie	120	0	0	120
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	60	0	0	60
Pädiatrie ¹⁾	60	20	0	80
Neurologie und Psychiatrie ²⁾	80	40	20	140
Kieferorthopädie und Kieferchirurgie	20	0	0	20
Phoniatrie	40	40	40	120
Audiologie und Akustik ³⁾	60	0	20	80
Logopädie	180	220	80	480
Phonetik/Linguistik	60	0	20	80
Psychologie ⁴⁾	40	40	40	120
Soziologie	0	40	0	40
Pädagogik und Sonderpädagogik	40	60	40	140
<i>Summe theoretischer Unterricht</i>	<i>800</i>	<i>460</i>	<i>280</i>	<i>1540</i>
Fachpraktischer Unterricht				
Stimmbildung und Sprecherziehung,	100	100	0	200
Praxis der Logopädie ^{5) 6)}	200	540	780	1520
Praxis der Fachgebiete	60	80	100	240
<i>Summe fachpraktischer Unterricht</i>	<i>360</i>	<i>720</i>	<i>880</i>	<i>1960</i>
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	1160	1180	1160	3500
Hospitationen ⁶⁾	180	160	0	340
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	1340	1340	1160	3840

1) Einschließlich Neuropädiatrie

2) Einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Aphasieologie

3) Einschließlich Pädaudiologie sowie Elektro- und Hörgeräteakustik

4) Einschließlich Klinischer Psychologie

5) Praktische Ausbildung am Patienten

6) Die angegebenen Stundenzahlen sind Empfehlungen; die Verteilung der Stunden liegt in der Verantwortung der Schule.“

35. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „Summe praktische Ausbildung“ wird der Klammerhinweis „(je 45 Minuten)“ gestrichen.
 - b) In Fußnote 1 wird das Wort „obliegt“ durch die Worte „liegt in“ ersetzt.
36. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nr. 12 eingefügt:
„12. Zur Verteilung auf obige Fächer 100“.
 - b) Bei der Zahl der Mindeststunden der praktischen Ausbildung wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.
 - c) Fußnote 1 wird gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. cc, Nr. 15 Buchst. b und c, Nrn. 18 bis 20 für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.

München, den 5. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister